

Dienstanweisung

VERHALTENSREGELN IM UMGANG MIT DER CORONA-VIRUS-PANDEMIE 2020

Präambel

Im Angesicht der Corona-Virus-Pandemie wird zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren im Bundesland Niederösterreich gemäß §§ 50 Abs. 2 Z.3 und 57 Abs. 1 Z. 2 NÖ FG 2015 angeordnet.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Corona-Viren

Coronaviren (CoV) bilden eine große Familie von Viren, die leichte Erkältungen bis hin zu schweren Lungenentzündungen verursachen können. Sie werden zwischen Tieren und Menschen übertragen. Im Jahr 2019 wurde in China ein neuartiges Coronavirus identifiziert, das zuvor noch nie beim Menschen nachgewiesen wurde.

1.2 SARS-CoV-2

SARS-CoV-2 (Sars-CoV-2, severe acute respiratory syndrome coronavirus 2, „**Schweres akutes Atemwegssyndrom Coronavirus 2**“) ist die Bezeichnung eines im Dezember 2019 in der chinesischen Stadt Wuhan, Provinz Hubei, neu identifizierten Coronavirus.

Alte Bezeichnungen für SARS-CoV-2 sind

- ▶ 2019-nCoV
- ▶ 2019-novel Corona virus
- ▶ neuartiges Coronavirus 2019
- ▶ Wuhan-Coronavirus

1.3 COVID-19

COVID-19 ist ein Acronym für Corona Virus Disease 2019. Nach Definition der WHO (World Health Organization) ist COVID-19 eine neuartige Lungenerkrankung, die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 ausgelöst wird.

1.4 Ansteckung mit COVID-19

Es ist nach aktuellem Stand der Wissenschaft vor allem von folgenden Übertragungswegen auszugehen:

- ▶ **Tröpfcheninfektion:** Es kann davon ausgegangen werden, dass die hauptsächliche Übertragung über Tröpfchen sämtlicher Körpersekrete erfolgt.
- ▶ **Schmierinfektion:** Eine Übertragung/Infektion durch kontaminierte Oberflächen ist prinzipiell nicht ausgeschlossen. Welche Rolle dieser Übertragungsweg spielt, ist nicht bekannt.

1.5 COVID-19 Verdachtsfall

Ein COVID-19 Verdachtsfall ist laut dem Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Stand 17.03.2020) wie folgt definiert:

- A. Personen mit **akuten Symptomen einer respiratorischen Infektion** (plötzliches Auftreten von mindestens einer der folgenden Beschwerden: Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) ohne plausible Erklärung oder Ursache für das Erscheinungsbild UND in den 14 Tagen vor Auftreten der Symptome Aufenthalt in einer Region in der von anhaltender Übertragung von SARS-CoV-2 ausgegangen werden muss.

ODER

- B. Personen mit jeder Art von Symptomen eines **akuten respiratorischen Infektes, die in den 14 Tagen vor Auftreten der Symptome Kontakt mit einem bestätigten Fall** hatten.

1.6 Symptome einer COVID-19 Erkrankung

Häufige Anzeichen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sind u.a.

- ▶ Fieber,
- ▶ Husten,
- ▶ Kurzatmigkeit und Atembeschwerden

In **schwereren Fällen** kann die Infektion

- ▶ eine **Lungenentzündung**,
 - ▶ ein **schweres akutes Atemwegssyndrom**,
 - ▶ **Nierenversagen**
 - ▶ und sogar den **Tod**
- verursachen.

Es gibt auch milde Verlaufsformen (Symptome einer Erkältung) und Infektionen ohne Symptome.

1.7 Gefährlichkeit von SARS-CoV-2

Wie gefährlich der Erreger ist, ist **noch nicht genau abzusehen**. Man geht derzeit beim neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) von einer **zunehmenden Sterblichkeit mit steigendem Lebensalter** aus. Ähnlich wie bei der saisonalen Grippe durch Influenzaviren (Sterblichkeit unter 1 Prozent) sind daher **v.a. alte Menschen und immungeschwächte Personen betroffen**.

1.8 Dauer bis zum Ausbruch von COVID-19 nach einer Infektion mit SARS-CoV-2

Die Inkubationszeit gibt die Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung an. Sie liegt **im Mittel bei 5–6 Tagen** (Spannweite 1 bis 14 Tage).

1.9 Übertragung durch COVID-19 Patienten

Eine Übertragung von COVID-19 durch einen bereits Infizierten kann nach einigen Tagen erfolgen, auch wenn der Überträger selbst keine oder kaum Symptome verspürt.

2. Verhaltensregeln und Hygiene im Feuerwehrhaus

2.1 Aufenthalt im Feuerwehrhaus

Das Betreten des Feuerwehrhauses ist grundsätzlich zu unterlassen, außer durch Mitglieder der Aktivmannschaft

- ▶ zum Ausrücken zu einem **Einsatz** oder
- ▶ als Mitglied einer vom Feuerwehrkommandanten im Feuerwehrhaus für die Dauer des Dienstes **eingeteilten diensthabenden Mannschaft** oder
- ▶ zur Durchführung **unaufschiebbarer Tätigkeiten**, die die unmittelbare Einsatzbereitschaft sicherstellen (z.B. KFZ-Reparaturen und Wartungen)

Das Feuerwehrhaus darf ferner nur durch eine **unmittelbar notwendige Anzahl an Personen** betreten werden!

Der Zutritt zu Feuerwehrhäusern ist im Speziellen untersagt für:

- ▶ Reservisten
- ▶ Risikopatienten gemäß der aktuell gültigen Definition des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- ▶ Mitglieder der Feuerwehrjugend und der Kinderfeuerwehr
- ▶ Feuerwehrfremde Personen
- ▶ Erkrankte Feuerwehrmitglieder, egal welche Symptome sie verspüren oder aufweisen

Es sind ferner nur jene Bereiche und Räume zu betreten, die für die Abwicklung des Einsatzes, des eingeteilten Dienstes, oder der Verrichtung der unmittelbar notwendigen Tätigkeit betreten werden müssen.

All jene Bereiche und Räume, die nicht betreten werden müssen, sollten als gesperrt gekennzeichnet werden, um eine mögliche Kontamination nicht unmittelbar benötigter Bereiche zu vermeiden. Diese Kennzeichnung soll durch entsprechende Beschilderung und/oder Versperren erfolgen.

2.2 Verhaltensregeln beim Aufenthalt im Feuerwehrhaus

Besteht die Notwendigkeit sich im Feuerwehrhaus aufzuhalten, sind folgende Verhaltensregeln anzuwenden:

- ▶ Strenge Einhaltung persönlicher Hygiene: regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Seife, im Bedarfsfall Anwendung von Handdesinfektionsmittel, keine Berührung des eigenen Gesichts.
- ▶ Es sind nur jene Bereiche zu betreten, die für die Verrichtung der unaufschiebbaren Tätigkeit betreten werden müssen.

- ▶ Es ist ein Abstand zu anderen Personen von mindestens 1 Meter einzuhalten.
- ▶ Nicht unmittelbar notwendige Besprechungen sind zu unterlassen.
- ▶ Ein etwaiger Kantinenbetrieb ist bis zur Aufhebung durch den NÖ Landesfeuerwehrverband einzustellen.
- ▶ Es darf keine Nahrungsaufnahme im Feuerwehrhaus erfolgen, außer unter Wahrung strikter Hygienemaßnahmen und einer unmittelbaren Notwendigkeit (z.B. diensthabende Mannschaft)
- ▶ Eine Zubereitung von Mahlzeiten soll weitgehend vermieden werden.
- ▶ Nach der Benützung des Feuerwehrhauses oder bei Dienstwechsel muss eine Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion jener Bereiche durchgeführt werden, die benutzt wurden.

2.3 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Es sind vor allem all jene Bereiche zu reinigen und zu desinfizieren, die regelmäßig berührt werden, das heißt in unmittelbaren Hautkontakt kommen, wie

- ▶ **im Feuerwehrhaus:** vor allem Türgriffe, Arbeitsflächen, PC-Arbeitsplätze, Sanitärbereiche (z.B. Waschbecken, WC-Brillen, Pissoir-Spültaster, WC-Papierhalter)
- ▶ **in Feuerwehrfahrzeugen:** vor allem Türgriffe, Haltestangen, Lenkrad, Schalter, Hebel, Sicherheitsgurte und Schnallen
- ▶ **benützte Gerätschaften** und elektronische Geräte (z.B. Funkgeräte, Mobiltelefone)

2.4 Durchführung von allgemeinen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Für die **Grundreinigung** sollte **herkömmliches Reinigungsmittel** zum Einsatz kommen.

Anschließend sollten all jene Bereiche mit **Flächendesinfektionsmittel** behandelt werden, die **regelmäßig berührt** werden (siehe Punkt 2.3)

Sämtliche Textilien (z.B. Einsatzbekleidung) sollen laut Waschanleitung und mit Waschmittel gewaschen werden. Eine Beigabe von **Wäschedesinfektionsmittel** ist grundsätzlich **nicht erforderlich**.

Bei sämtlichen Reinigungs- und Desinfektionstätigkeiten ist die in der Gebrauchsanleitung bzw. im Sicherheitsdatenblatt vorgesehene Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrille, Maske) zu verwenden.

Geeignete Desinfektionsmittel, Anwendungsinformationen und Sicherheitsdatenblätter werden am Internetauftritt des NÖ Landesfeuerwehrverbands unter <https://noel22.at/covid-19> kundgemacht.

2.5 Verhalten bei Kontakt

Ist ein Feuerwehrmitglied an COVID-19 erkrankt, ist wie folgt vorzugehen:

1. Das betroffene Mitglied darf keinen Feuerwehrdienst mehr verrichten, bis ein ärztliches Attest vorliegt, das dessen Genesung bestätigt.
2. Die Erhebung der Kontaktpersonen ist nur dann rasch möglich, wenn eine entsprechende Dokumentation (Einsatzberichte, Dokumentation der unaufschiebbaren Tätigkeit bzw. Tätigkeitsbericht) vorliegt. Diese ist entsprechend durchzuführen.
3. Die betroffenen Personen sowie deren direkte Kontaktpersonen im Feuerwehrumfeld sind unter Angabe der Umstände, an das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando und den NÖ Landesfeuerwehrverband (per E-Mail an martin.boyer@feuerwehr.gv.at) zu melden.

4. Alle direkten Kontaktpersonen dürfen keinen Feuerwehrdienst mehr verrichten, und sind angehalten sich in 14-tägige Selbstquarantäne zu begeben.
5. Die offizielle Erhebung der Kontaktpersonen erfolgt durch die Amtsärzte der Bezirkshauptmannschaft.
6. Ist diese 14-tägige Quarantäne absolviert, und sind keine Symptome aufgetreten oder die Krankheit COVID-19 ausgebrochen, kann der Feuerwehrdienst nach Rücksprache mit dem Feuerwehrkommandanten wieder wahrgenommen werden.

3. Organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

Um bei Einsätzen nicht die gesamte Mannschaft einsetzen zu müssen, soll eine Gruppeneinteilung erfolgen, beziehungsweise ein Dienstplan erstellt werden.

Alternativ soll für Feuerwehren, welche einen vordefinierten Dienstplan aufgrund des Mannschaftsstandes nicht sinnvoll umsetzen können, festgelegt werden, dass alle anrückenden Mitglieder, unter Wahrung eines angepassten Sicherheitsabstands, sich vor dem Feuerwehrhaus sammeln, und die Einteilung des Einsatzleiters abwarten. Alle nicht benötigten Kräfte kehren wieder nach Hause zurück, um eine etwaige Ansteckung und Kontamination des Feuerwehrhauses zu verhindern.

3.1 Präventive Erfassung und Dokumentation verfügbarer Ressourcen

1. Das Feuerwehrkommando hat den Stand jener Mitglieder zu erheben, die sich aufgrund der aktuellen Situation zuhause aufhalten (Home-Office etc.), um einen Überblick über den - vom Normalfall - abweichenden Personalstand zu erhalten.
2. Eine Liste mit den Erreichbarkeiten der aktiven Mitglieder sollte elektronisch, jedenfalls aber als Ausdruck, in sämtlichen Einsatzfahrzeugen vorgehalten werden.
3. Für die Feuerwehr ist festzulegen wie bzw. auf welchen Wegen eine Kommunikation vom Kommando bzw. Einsatzleiter an die Mannschaft von statten geht. Die Möglichkeiten reichen von der Nutzung vorhandener Personenrufempfänger über Versand von SMS bis hin zu Drittanbieter-Services für Informationen (z.B. BlaulichtSMS, EMEREC, Urgy). Wichtig ist, dass die festgelegten Kommunikationswege der Mannschaft vermittelt werden.

3.2 Aufteilung von Funktionsträgern

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, nicht alle verfügbaren Funktionsträger gleichzeitig zum Einsatz zu bringen, um somit einen möglichen vollständigen Ausfall der Feuerwehr zu vermeiden.

Folgende personelle Ressourcen bzw. Funktionsträger sollten jedenfalls entsprechend aufgeteilt werden:

- ▶ Mitglieder des Feuerwehrkommandos
- ▶ Einsatzleiter laut Einsatzleiterliste
- ▶ Zugs- und Gruppenkommandanten
- ▶ Atemschutzgeräteträger
- ▶ Inhaber von Fahrgenehmigungen (z.B. Lenker der Führerscheinklasse C, Lenker von Sonderfahrzeugen)
- ▶ Inhaber von Sonderausbildungen (z.B. Sonderdienst-Mitglieder, Schutzanzugträger)

3.3 Dokumentation der eingesetzten Kräfte

Jeder Fahrzeugkommandant hat sicherzustellen, dass die auf seinem Fahrzeug eingesetzten Mitglieder schriftlich erfasst werden. Nach Abschluss eines Einsatzes ist vom Einsatzleiter sicherzustellen, dass alle eingesetzten Mitglieder, samt Zuordnung auf welchem Fahrzeug sich welche Mitglieder befunden haben, lückenlos dokumentiert sind. Die Dokumentation hat umgehend nach dem Einsatz in FDISK zu erfolgen.

3.4 Schutz gefährdeter Feuerwehrmitglieder

Der Schutz der eigenen Mannschaft ist als oberste Prämisse anzuwenden. Dementsprechend ist bereits im Vorfeld sicherzustellen, dass gefährdete Kameradinnen und Kameraden nicht zu Einsätzen ausrücken. Dies betrifft Mitglieder welche in die Risikogruppe laut Definition des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fallen, sowie Mitglieder mit relevanten Vorerkrankungen.

Mitglieder des Reservestandes dürfen in der aktuellen Situation nicht, auch nicht für normalerweise zumutbare Tätigkeiten und Einsätze, herangezogen werden.

3.5 Alarmierung der Feuerwehr

Die Alarmzentralen sind angewiesen bei der Einsatzaufnahme zu beurteilen, ob es sich um zeitkritische Einsätze handelt oder nicht.

Bei **zeitkritischen Einsätzen** (Menschen-, oder Tierrettung sowie Brandeinsätzen) wird von der zuständigen Alarmzentrale **weiterhin laut Alarmplan alarmiert**. Bei **nicht-zeitkritischen Einsätzen** (z.B. Wassergebrechen und Sturmschaden) ist die Alarmzentrale angewiesen vor der Alarmierung mittels Sirenensteuerung den zuständigen Feuerwehrkommandanten beziehungsweise in hierarchischer Reihenfolge dessen Stellvertreter und Leiter des Verwaltungsdienstes telefonisch zu kontaktieren. Der Feuerwehrkommandant führt die weiteren Alarmierungen der Mitglieder durch. Sollte kein Kommandomitglied erreicht werden, erfolgt die Alarmierung laut Alarmplan.

3.6 Untergliederung der Einsatzmannschaft

Folgendes Vorgehen kann als Empfehlung für die Untergliederung der Einsatzmannschaft herangezogen werden:

1. Eine Evaluierung verfügbarer Ressourcen inkl. Fähigkeiten (Feststellen welche Mitglieder für Einsätze verfügbar sind, und welche Funktionen diese Mitglieder einnehmen können) ist durchzuführen.
2. Überlegungen, welche Aufteilungsmöglichkeiten auf Basis des Mannschaftsstandes für die eigene Feuerwehr in Betracht gezogen werden können, sind anzustellen.
3. Überlegungen einer möglichen Aufteilung der verfügbaren Ressourcen (Ziel: Personen sollten keinesfalls in mehreren Gruppen vorkommen) sind anzustellen.
4. Eine schriftliche Erfassung der Gruppenaufteilung hat zu erfolgen und diese ist den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
5. Eine Prüfung, ob die Aufteilung sinnvoll ist und die möglichen Einsatzszenarien damit bewältigt werden können, ist regelmäßig durchzuführen.

6. Sämtliche relevanten Informationen sind allen aktiven Mitgliedern zeitnahe und in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Mögliche Ansätze zur Untergliederung der Einsatzmannschaft sind:

- ▶ Eine Unterscheidung zwischen einer festgelegten Einsatzgruppe, zur Abwicklung nicht-zeitkritischer Einsätze und dem Sammelruf.
- ▶ Eine Gliederung nach Einsatzarten (z.B. technische Gruppe und Branddienst-Gruppe).
- ▶ Die Einführung rotierender Schichtpläne (z.B. gerade/ungerade Tage, Unterscheidung nach Tag/Nacht/Wochenende, wochenweiser Wechseldienst, 24h/48h Wechseldienst).

Falls keine Einteilung stattfinden kann, ist mit den Feuerwehrmitgliedern abzusprechen, dass sich diese nach Eintreffen vor dem Feuerwehrhaus unter Wahrung eines Sicherheitsabstandes sammeln sollen, bis eine Einteilung durch den Einsatzleiter erfolgt ist. Nicht unmittelbar erforderliche Mitglieder werden nach der Lagefeststellung durch den Einsatzleiter informiert, ob sie benötigt werden.

4. Verhalten im Einsatz

4.1 Allgemeines Verhalten im Einsatz

Folgende Verhaltensregeln gilt es bei Einsätzen anzuwenden:

- ▶ Ein größtmöglicher Abstand - sofern möglich mindestens 1 Meter - zu anderen Einsatzkräften bei allen Einsatzmaßnahmen, z.B. beim Ankleiden in der Umkleidekabine, auf der Anfahrt zum Einsatzort im Feuerwehrfahrzeug, ist einzuhalten.
- ▶ Wirkt eine am Einsatz beteiligte Person krank, ist dies sofort dem Gruppenkommandanten zu melden.
- ▶ Bei allen technischen Einsätzen sowie Schadstoffeinsätzen sind Einmalschutzhandschuhe unter den Einsatzhandschuhen anzulegen.
- ▶ Es ist nur das Notwendigste zu sprechen, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion so gut wie möglich zu reduzieren.
- ▶ Das Helmvisier ist - sofern anwendbar - schon beim Ausrüsten herunterzuziehen, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion so gut wie möglich zu reduzieren.
- ▶ Ein Husten soll in die Ellenbeuge oder in ein vorgehaltenes Papiertaschentuch erfolgen. Des Weiteren darf ein Schnäuzen ausschließlich in ein Taschentuch erfolgen. Daher ist ein Vorrat an geeigneten Einwegtüchern in den Einsatzfahrzeugen bereitzuhalten.
- ▶ Die Anfahrt und die Rückfahrt sollte mit leicht geöffneten Seitenfenstern erfolgen, um eine ausreichende Luftzirkulation zu gewährleisten, und eine mögliche Viruslast im Fahrzeug gering zu halten.
- ▶ Die Berührung des Gesichts, insbesondere des Mundes, der Nase und der Augen, ist zu unterlassen.
- ▶ Eine Vermischung von Fahrzeugbesatzungen sowie der Kontakt mit anderen Feuerwehren am Einsatzort ist auf das Notwendigste zu reduzieren.
- ▶ Das Essen und Rauchen ist am Einsatzort untersagt.
- ▶ Es ist untersagt gemeinsam aus einer Flasche zu trinken. Nach der Getränkeaufnahme sind die Flaschen sofort zu entsorgen, das gilt auch für halbleere Gebinde.
- ▶ Nach Beendigung des Einsatzes sind vor dem Besteigen des Einsatzfahrzeuges Hygienemaßnahmen (Hände und Gesicht mit Seife waschen, Händedesinfektion) durchzuführen. Daher sind alle Einsatzfahrzeuge mit einem entsprechendem Hygieneset (im einfachsten Fall Seife und Papierhandtücher) auszustatten.

4.2 Verhalten bei Verwendung von Atemschutzgeräten

Durch die Schweiß- und Sekretbildung, die verstärkt bei Atemschutzeinsätzen auftritt, ist beim Hantieren mit Atemschutzmasken und -geräten besondere Vorsicht geboten.

Daher gilt es folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- ▶ Die Abnahme des Lungenautomaten sowie der Maske hat unter besonderer Vorsicht zu erfolgen, um eine Verteilung des Schweißes und der Sekrete, die dem Ausatemventil und dessen Umgebung anhaften, möglichst zu vermeiden.
- ▶ Die Atemschutz-Maske ist sofort in einem Kunststoff sack zu verpacken und nach Rückkunft sofort einer geeigneten Desinfektion zuzuführen. Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen haben unter Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu erfolgen.
- ▶ Flaschen und das Atemschutzgerät sind am Einsatzort zu reinigen und im Bedarfsfall einer Desinfektion zuzuführen. Auf einen entsprechenden Selbstschutz ist Bedacht zu nehmen.

Werden Füllstellen am Einsatzort betrieben, sind folgende Verhaltensregeln anzuwenden:

- ▶ Der Aufstellort der Füllstelle ist so zu wählen, dass ein ausreichender Abstand zu den restlichen Einsatzkräften besteht.
- ▶ Das Befüllen ist erst nach einer Desinfektion der Flasche, die abseits der Füllstelle erfolgt, durchzuführen.
- ▶ Nach Beendigung des Füllbetriebs ist die Füllstelle zu reinigen und zu desinfizieren.

4.3 Verhalten bei Einsätzen mit mutmaßlichen COVID-19 Patienten

Ist aus der Alarmierung oder aufgrund der Lageerkundung davon auszugehen, dass mit einem COVID-19 Patienten zu rechnen ist, sind folgende Verhaltensregeln anzuwenden:

1. Sofern es nicht aus der Alarmierung hervorgeht, ist der COVID-19 Verdacht unmittelbar an die zuständige Bezirksalarmzentrale zu melden.
2. Der Einsatz ist mit dem am Einsatz beteiligten Rettungsdienstpersonal abzusprechen und ein gemeinsames Vorgehen ist festzulegen.
3. Jene Einsatzkräfte, die für den unmittelbaren Kontakt mit dem Erkrankten vorgesehen sind, sind mit der geeigneten Schutzausrüstung auszustatten. Hierbei ist auf einen **sparsamen Umgang** mit der vorhandenen Schutzausrüstung zu achten.
4. Der Patient wird - sofern medizinisch vertretbar - vom Rettungsdienst mit einem Mund-Nasen-Schutz ausgestattet.
5. Gebäude, Räume und Unfallfahrzeuge dürfen nur durch jene Einsatzkräfte betreten werden, die unmittelbar für den Einsatz erforderlich sind.
6. Es ist nach der 3A-Regel vorzugehen (Abschirmung, Abstand so groß wie möglich, Aufenthaltsdauer so kurz wie nötig).
7. Der Maschinist hat beim Fahrzeug zu bleiben und sämtliche benötigte Gerätschaften auszugeben und nach Möglichkeit zu notieren.
8. Die unmittelbar beim Patienten verwendeten Einsatzgeräte haben nach dem Einsatz und vor einer Verlastung am Fahrzeug mit Reinigungsmittel gereinigt und desinfiziert zu werden, um eine Kontamination des Fahrzeugs zu vermeiden.

Jegliche interne und öffentliche Verbreitung von medizinischen Informationen oder Verdachts- oder/und bestätigten Fällen in Medien (z.B. WhatsApp, Facebook, Internetseiten) durch die Feuerwehr ist verboten.

4.4 Verhalten nach Kontakt mit mutmaßlichen oder bestätigten CO-VID-19 Patienten

Ist bei einem Einsatz ein Kontakt zu einem COVID-19 Patienten erfolgt, ist für weitere Maßnahmen wie folgt zu unterscheiden:

A. Korrekte Anwendung der vollständigen empfohlenen persönlichen Schutzausrüstung und erfolgter Dekontamination:

- ▶ Es sind keine gesonderten Maßnahmen notwendig, da die entsprechenden Schutzmaßnahmen angewendet wurden.

B. Keine oder falsche Anwendung der empfohlenen persönlichen Schutzausrüstung:

- ▶ Der Einsatz kann fertig abgewickelt werden, anschließend sind die betroffenen Personen im bestätigten Fall entsprechend des behördlichen Absonderungsbescheid (für bis zu 14 Tage) aus dem Feuerwehrdienst zu nehmen. Treten in dieser Zeit keine Symptome auf, kann das Mitglied wieder Feuerwehrdienst versehen.
- ▶ Es ist Meldung analog zu Punkt 2.5 zu erstatten.
- ▶ Außerdem ist eine AUVA-Unfallmeldung zwingend erforderlich.

Ferner sind jedenfalls alle behördlichen Vorgaben einzuhalten.

5 Persönliche Schutzausrüstung

In Anbetracht von Lieferengpässen sind sämtliche Einwegartikel der persönlichen Schutzausrüstung mit Bedacht und unter **Schonung der vorhandenen Ressourcen** einzusetzen.

Alle Einwegartikel der persönlichen Schutzausrüstung sind **nach Verwendung am Einsatzort korrekt abzulegen**, in einem **Müllsack** zu verpacken und zu **entsorgen!**

Bei der Anwendung von Desinfektionsmitteln sind die Anwendungshinweise (Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 8 oder der Betriebsanweisung), insbesondere in Bezug auf die Beständigkeit der persönlichen Schutzausrüstung, zu beachten.

5.1 Einmalschutzhandschuhe

Einmalschutzhandschuhe sind jedenfalls bei jedem Kontakt mit einem Patienten und von allen beteiligten Einsatzkräften zu tragen.

5.2 Mund-Nasen-Schutz (Schutzmaske)

Zum Einsatz kommen können Masken der Stufen FFP-2 und FFP-3 sowie Atemschutzmasken mit Schraubfilter (Klassifizierung P2 oder P3).

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- ▶ Die Masken sind dicht sitzend anzulegen (Nasenbügel anformen).

- ▶ Einsatzkräfte in unmittelbarer Nähe zu einem mutmaßlichen COVID-19 Patienten sollten FFP-2- oder FFP-3-Masken (dicht sitzend) tragen.
- ▶ Dem Patienten ist durch den Rettungsdienst möglichst ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz anzulegen.

5.3 Augenschutz

Eine Schutzbrille oder das Visier des Feuerwehrhelms ist jedenfalls in unmittelbarer Nähe zu einem mutmaßlichen COVID-19-Patienten zu verwenden.

5.4 Einwegschutzkleidung

Für die direkte und unmittelbare Arbeit an Patienten mit möglicher oder bestätigter COVID-19 Erkrankung ist das Tragen von Einwegschutzanzügen sinnvoll.

Die Verwendung von Anzügen der Schutzstufe 2 (nicht-gasdichter Kontaminationsschutz) ist möglich, jene der Schutzstufe 3 (gasdichter Kontaminationsschutz) ist nicht sinnvoll.

6. Quellen und weiterführende Informationen

Die Grundlage für diese Dienstanweisung bilden Informationen, die von Behörden und Institutionen veröffentlicht wurden.

Es gilt zu beachten, dass aufgrund der Neuartigkeit des Virus, potenziellen Mutationen und fortlaufenden wissenschaftlichen Erkenntnissen davon auszugehen ist, dass sich Ergänzungen zu dieser Dienstanweisung ergeben können.

Der NÖ Landesfeuerwehrverband informiert daher auf seinem Internetauftritt unter

<https://noel22.at/covid-19>

über alle relevanten aktuellen Entwicklungen.

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 25.03.2020 in Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant
Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor